

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 22

Artikel: Kurs für Infanterie-Zimmerleute in Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement sur le service des bouches à feu rayées.

Rom 27. Mai 1862.

Für die französische Artillerie ist ein, unterm 27. Mai 1862 vom Kriegsminister genehmigtes, Reglement für die Bedienung der gezogenen Geschütze erschienen.

Dasselbe umfaßt die Bedienung der gezogenen 4 π -Feldkanone, der gezogenen 12 π -Feldkanone, der gezogenen 4 π -Gebirgskanone und des gezogenen 12 π -Belagerungsgeschützes, und enthält eine vollständige Anleitung zur Ertheilung des bezüglichen Unterrichts.

Das gezogene 12 π -Feldgeschütz (Canon de 12 π , rayé, de reserve) ist der mit Jügen versehene Canon-Obusier, das gezogene 12 π -Belagerungsgeschütz hingegen die mit Jügen versehene frühere 12 π -Feldkanone, für welche auch die Feld-Block-Laffete beibehalten wurde. Für jede der vier Geschützarten behandelt das Reglement, je in einer besondern Abtheilung:

- 1^o Die Berrichtungen jeder Nummer der Geschütz-Bedienungsmannschaft beim Laden und Feuern nach Bewegungen (Ecole du canonnier, Ladung nach Bewegungen).
- 2^o Die Ladung in sechs Tempos (Charge en six tems, Ladung nach Kommando).
- 3^o Die geschwinde Ladung (Charge à volonté, entsprechend unserm Feuer nach Kommando).
- 4^o Die auch im eidg. Reglemente enthaltenen übrigen Theile der Geschützbedienung, als: Von-Hand vor- und rückwärts mit auf- und abgeprostem Geschütz; Auf- und Abprozen; In Batterie abprozen und vorwärts aufprozen; Bedienung mit abgehender Mannschaft u.
- 5^o Die Lasten-Bewegungen ohne Hebe-Zeug, als: Wechsel eines Rades; Geschützrohr von seiner Laffete heben; Geschützrohr auf die Laffete heben; Wechseln einer Laffete; Geschützrohr zum Transportiren unter die Proze hängen und davon ablösen. Für die Gebirgsartillerie: Auf- und Ab-Basten des Geschützrohres, der Laffete und der Munitions-Kisten.
- 6^o Endlich ist für jede Geschützgattung eine Notiz über Geschützrichtung, mit theils zwar nur provisorischen Schußtafeln, sowie über Munitions-Verpackung und die Reihenfolge, in welcher beim Feuern die Schüsse aus den Munitions-Kasten genommen werden sollen, beigelegt.

Das Exerzittum ist in der Hauptsache das nämliche, wie das bei der schweizerischen Artillerie eingeführte, mit Ausnahme der Bewegungen beim Auswischen, welche die früher in der Schweiz gebräuchlichen sind.

Der Unterricht beginnt mit einem genauen und pedantischen Eindringen des Rekruten für die Funktionen einer jeden Nummer der Geschütz-Bedienungsmannschaft in der Ecole du canonnier, und geht, erst wenn jeder Rekrut die Bewegungen jeder Nummer vollkommen los hat, zur Ladung nach Kom-

mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté) über, für welche dann selbstverständlich die Erklärungen bedeutend abgekürzt werden können. — Auch für alle übrigen Exerzittien sind die Erklärungen der Berrichtungen jeder einzelnen Nummer ziemlich allgemein gehalten, was ohne Nachtheil geschehen kann, wenn einmal jeder Mann für alle Berrichtungen bei der Ladung tüchtig eingeübt ist.

Wie im provisorischen Reglemente für die Bedienung der Feldgeschütze für die schweizer. Artillerie, vom Februar 1862, sind bei der Erklärung des Exerzittiums jeder Nummer, jeweilen vom Instruktor zu wiederholende Notizen über Nomenklatur der Theile des Geschützes, an welchem die betreffende Nummer beschäftigt ist, und der von derselben zu gebrauchenden Ausrüstungs-Gegenstände eingeschaltet; Anordnung, welche in letzter Zeit bei Redaction des definitiven Reglementes für die eidgen. Artillerie wieder aufgehoben worden, weil viele Offiziere und namentlich Instruktor diese Einschaltungen als hinderlich beim Studio des Reglementes betrachteten. — Es geht aus dieser Anordnung, wie auch aus der Abtheilung des französischen Reglementes, welche speziell die Nomenklatur behandelt, hervor, daß die Franzosen viel Werth darauf legen, daß auch der Kanonier mit der Konstruktion des Materiellen, das er zu bedienen hat, sehr genau bekannt sei. Nicht nur sind hier alle Theile von Eisen und Holz bis in die kleinsten Details benannt, sondern bei denjenigen Stücken, die mehrfach vorkommen, ist auch die Anzahl derselben, und bei den Haupttheilen eine Erklärung des Gebrauches eines jeden aufgenommen.

Die Notizen über Geschütz-Richtung sind bündig, aber klar und praktisch gehalten; der Anhang über Munitions-Verpackung für jeden Artilleristen, hier eingeschaltet, sehr bequem und praktisch.

In der Form ist das eigentliche Exerzier-Reglement ganz ähnlich demjenigen für die schweizer. Artillerie von 1862, da solches damals schon unserer Kommission zum Muster diente.

Die Anlage sowohl als der Inhalt des Ganzen zeugen von der bekannten Erfahrung und dem praktischen Sinne der Franzosen für Alles, was sich auf die Armee und das Kriegswesen bezieht.

Kurs für Infanterie-Bimmerleute in Solothurn.

Das eidgen. Militärdepartement erläßt folgendes Rundschreiben an sämtliche Kantonale Militär-Behörden:

Mit Rücksicht auf den guten Erfolg, welchen bisher der Kurs für Infanterie-Zimmerleute gehabt hat, ist unterm 27. November v. J. vom Bundesrathe beschloffen worden, auch für das laufende Jahr wieder einen solchen Kurs anzuordnen.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, beehrt sich das Departement, Ihnen in Folgendem seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1° Der Kurs findet vom 12. September bis 1. Oktober in Solothurn statt.

Einrückungstag 11. September, Entlassungstag 2. Oktober.

2° An Cadres haben zu stellen:

Nargau:	1 Oberlieutenant.
Freiburg:	1 I. Unterlieutenant.
St. Gallen:	1 II. "
Luzern:	1 Feldweibel.
Thurgau:	1 Fourier.
Zürich:	2 Wachtmeister.
Solothurn:	2 Korporale.
Nargau:	1 Korporal.
Glarus:	1 "
Waadt:	3 "
Solothurn:	1 Tambour.
Basel-Stadt:	1 "

Dieserjenigen der oben genannten Kantone, welche in den Kurs keine Rekruten zu senden geben, sind auch von der Stellung der Cadres dispensirt. Es werden die betreffenden Kantons-Militärbehörden ersucht, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, und sofern sie die Schule beschicken, uns die nöthigen Angaben über die beorderten Cadres zugehen zu lassen.

3° Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in den Kurs zu senden. Jedoch geschieht diese Sendung auf Kosten der Kantone und ist die Anmeldung derselben rechtzeitig an das unterzeichnete Militärdepartement zu richten.

4° Bei der Auswahl der Zimmermanns-Rekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genossen haben.

Die Ausrüstung ist die durch das Reglement für Infanterie-Zimmerleute vorgeschriebene.

5° Die Kantone haben, wie in früheren Jahren, die Kosten für Sold und Verpflegung der zum Kurse beorderten Mannschaft, und der Bund die Kosten für die Instruktion zu tragen.

6° Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschröute auf den 11. September nach Solothurn zu dirigiren, und derselben ist der Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in der dortigen Kaserne einzufinden.

Für den Heimweg wird die Mannschaft Marschrouten vom Kriegskommissariat des KurSES erhalten; sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche für den Rückmarsch mitzugeben. Jedemfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Solothurn dem Schulkommandanten zu übergeben.

7° Das Kommando des KurSES ist dem Herrn eidg. Oberstlt. Schumacher, Instruktor des Genies,

übertragen. Demselben sind zur Aushilfe eidg. Unterinstruktoren beigegeben.

8° Die Kantonalbehörden, welche gebeten Rekruten in diese Schule zu senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis längstens den 15. August ein namentliches Verzeichniß, mit Angabe von Alter, Heimort und Beruf, derjenigen Mannschaft einzusenden, welche sie in den Kurs zu beordern wünschen.

Ueber Militär-Hygiene.

In dieser fortlaufenden Serie, die ich das Vergnügen haben werde in die Schweiz. Militär-Zeitung einzusenden, will ich mich nur mit der Militär-Hygiene befassen; eine Allgemeine würde mich zu weit führen und unsere Leser nur ermüden.

Es ist nothwendig, daß nicht nur der Militärarzt, sondern auch jeder Offizier die Ursachen kenne, die schädlich auf die Gesundheit des Soldaten einwirken können, damit man diese so viel möglich vermeiden oder doch wenigstens, daß man den Uebeln, die daraus entstehen könnten, vorbeugen könne. Die Hygiene betrifft sowohl den Rekruten, wie den gemachten Soldaten, denn jeder ist seinen eigenthümlichen Krankheiten ausgesetzt, die sich auch je nach den verschiedenen Waffengattungen gestalten.

Alle Soldaten, welche die Armee bilden, kämpfen nicht auf die nämliche Art; es gibt auch davon, deren Hauptzweck nicht ist, an dem Kampfe selbst thätig Theil zu nehmen. Demnach theilen wir die Armee ein in Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie, Militärbeamte, Kriegskommissäre und Gesundheitsbeamte.

Jeder dieser Dienstzweige übt eine eigenthümliche Einfluß auf die Gesundheit des Soldaten aus, was ich hier nachfolgend summarisch angeben werden.

Der Infanterist im Felde bringt seine Zeit oft im Nichtsthun zu oder hat dann bedeutende Strapazen zu ertragen. Alle Bewegungen muß er selbst ausführen, zu Fuß kämpfen, seine Bewaffnung, Ausrüstung, Tornister, oft Lebensmittel für mehrere Tage, Küchen- und Lagergeräthschaften, als: Beil, Schaufeln, Pickel etc., tragen. Er macht die nämlichen Märsche, wie der Reiter; ist mehr denn dieser im Falle, bivouakiren zu müssen, und hat nicht so viele Mittel, sich vor der Kälte und Feuchtigkeit zu schützen. Bei Belagerungen endlich, ob er angreift oder sich auf der Defensiv befindet, ist sein Dienst immer der regelmäßige, anhaltendste und folglich der mühsamste. Der Infanterist wird weniger als irgend jeder andere Soldat geschont, vielleicht weil seine Equipirung weniger kostspielig und er auch leichter zu ersetzen ist. Daraus folgt der Schluß, daß die Infanterie verhältnißmäßig immer mehr Kranke zählen wird, als die andern Waffengattungen. Leidet sehr oft an Geldmitteln, um sich zu erholen.

Der Kavallerist ist beständig beschäftigt, hat aber auch selten große Ermüdungen zu ertragen.